



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Cash-Flow Wpf-Stb GmbH, 1220 Wien, Eipeldauerstr. 48, vom 22. Februar 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 4/5/10 vom 19. Jänner 2010 betreffend Ablehnung als Bevollmächtigter gem. § 84 Abs. 1 BAO von Frau A, entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Strittig ist die Vertretungsbefugnis gem. § 84 Abs. 1 BAO des Berufungswerbers (Bw.) betreffend Frau A.

Der Bw. ist Obmann des Vereins B.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die soziale, psychologische und rechtliche Situation von Flüchtlingen, Asylwerbern und Zuwanderern bei der Integration zu verbessern. Informations- und Beratungstätigkeit, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Organisation und Durchführung von Deutschkursen mit Integrationsmaßnahmen, Freizeit- und Lernbetreuung und Durchführung sozialer Aktivitäten, Förderung der Integration in rechtlichen, sprachlichen, kulturellen und sozialen Gebieten, sowie im Berufsleben und Projekte gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

---

Der Bw. verfügt ausschließlich über die Berechtigung für das Gewerbe "PR-Beratung" und das Gewerbe "Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik".

Am 2. September 2009 erteilte Frau A, geb. am xx.xx.1981, wohnhaft in W, Herrn C eine umfassende Vollmacht.

Herr D habe daraufhin den Vorlageantrag vom 9. September 2009 verfasst und teilte dies per E-Mail am 18. November 2009 dem Finanzamt mit.

Da Herr D nach Überprüfung der Voraussetzungen gem. § 84 BAO diese nicht erfüllte, erließ das Finanzamt am 19. Jänner 2010 einen Bescheid, worin Herr D gem. § 84 Abs. 1 BAO als Bevollmächtigter von Frau A in allen Verfahren beim Finanzamt abgelehnt werde.

Begründet wurde die Ablehnung im Wesentlichen wie folgt:

Der Bw. verfüge ausschließlich über die Berechtigung für das Gewerbe "PR-Beratung" und das Gewerbe "Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik".

Am 17. September 2009 habe der Bw. eine mit 2. September 2009 datierte o.a. Vollmacht eingebbracht.

Lt. Aktenlage sei es wiederholt zu Vertretungshandlungen für seine Mandantin gekommen obwohl er über keine lt. Berufsrecht gültige Berechtigung zur Vertretung in Beihilfenangelegenheiten vor den Finanzbehörden verfügt habe.

Diese Entscheidung sei auch Frau A mit Schriftsatz vom 20. Jänner 2010 gem. § 84 Abs. 1 BAO mitgeteilt worden.

Der Bw. erhob gegen den o.a. Bescheid Berufung und begründet diese im Wesentlichen folgendermaßen:

Frau A sei mit der Rückforderung von Familienbeihilfe (FB) und Kinderbetreuungsgeld konfrontiert worden und werde in diesem Verfahren vor dem ASG anwaltlich vertreten. Im gegenständlichen Fall sei der uralte Standardtext der Vertretungsvollmacht um den Terminus "und beihilferechtlichen" ergänzt und durch Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt schließlich festgestellt worden, dass bestimmte Schreiben nicht beim Finanzamt eingelangt oder in Verstoß geraten seien.

Es sei darauf hinzuweisen, dass es sich dabei ausschließlich um die Frage eines Zustellmangels im Sommer 2009 und dessen Folgen gehandelt habe und keineswegs eine umfassende Vertretung vorliege.

Der angefochtene Bescheid sei aktenwidrig, da der Bw. in seiner Funktion als Vereinsobmann tätig geworden sei. Wenn dies nicht erkannt worden sei, so fehle jedes erkennbare Ermittlungsverfahren (formelle Rechtswidrigkeit des Bescheides).

---

Zur materiellen Frage einer "Geschäftsmäßigkeit" müsse festgehalten werden, dass Frau A zur Frage der Rückforderung von Familienbeihilfe bzw. Kinderbetreuungsgeld anwaltlich vertreten werde.

Die konkrete Frage, die durch einen Zustellmangel im Sommer 2009 entstanden sei, sei eine sehr abgegrenzte, die mit umfassender Vertretung nichts gemein habe.

Sollte die Behörde aus Formulierungen einer AVG-Vollmacht, die um den Terminus "und beihilfenrechtlichen" ergänzt worden sei, da der Sachverhalt betreffend Frau A eben nicht von vornherein mit dem später identifizierten Nichteinlangen eines Einschreibens beim Finanzamt einzugrenzen gewesen sei, geschlossen haben, es handle sich um eine umfassende Vollmacht in steuerlichen Belangen, so wäre aus dem faktischen Unterbleiben anderer Vertretungshandlungen, und einem nachvollziehbaren Ermittlungsverfahren unter Wahrung des Parteiengehörs rasch zu erschließen gewesen, dass dies eben nicht der Fall sei. Dass das Finanzamt nicht im Erstkontakt die Ursache des für Frau A unerklärbaren Geschehens aufklärbar gewesen sei, schaffe nicht allein schon ein "wiederholtes Vertretungshandeln" – e contrario würde damit jede nicht ad hoc vom Finanzamt beantwortbare Frage eine "geschäftsmäßige Vertretung" auslösen, was denklogisch nicht Inhalt des § 94 (Anm.: gemeint wohl § 84) BAO sein könne.

Auch hätte ein Ermittlungsverfahren innerhalb der Finanzbehörden, in dem das Vorliegen (oder eben Nichtvorliegen) anderer Vollmachten des Vereins B für welche dritte Person immer ergeben, dass derartige Bevollmächtigungen nicht bestünden.

Die hingegen offensichtlich gesetzten Ermittlungshandlungen bezüglich der Gewerbeberechtigungen des Bw. ließen sich nicht von § 84 BAO (einer "geschäftsmäßigen, wenn auch unentgeltlichen" Vertretung) ableiten, sondern hätten auf Ermittlungen hinsichtlich einer gewerbsmäßigen Vertretung hingewiesen, die eben nicht vorläge.

Da damit zu rechnen war, der Bw. werde auf eine abweisende Berufungsvorentscheidung mit Vorlageantrag reagieren, wurde aus diesem Grunde vom Finanzamt eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen.

Gem. § 276 Abs. 6 BAO legte das Finanzamt die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz direkt vor.

#### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Folgender Sachverhalt wurde als erwiesen angenommen und der Entscheidung zu Grunde gelegt und ist den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen:

Am 2. September 2009 erteilte Frau A, geb. am xx.xx.1981, wohnhaft in W, Herrn C eine Vollmacht wie folgt: "Die Bw. bevollmächtige Herrn D sie in allen asyl-, pass-, aufenthalts-, fremden- und beihilferechtlichen Angelegenheiten vor allen österreichischen Behörden und

---

Gerichten und auch außerhalb derselben zu vertreten, insbesondere in ihrem Namen jedwede Erklärungen abzugeben, sämtliche in diesen Angelegenheiten ergangenen Entscheidungen, Ladungen und Verfügungen für sie entgegenzunehmen und darauf zu antworten sowie, gegebenenfalls auch Stellvertreter zu bestellen und in ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, weiters in ihrem Namen Zahlungen entgegen zu nehmen und für sie zu verwahren, und überhaupt alles zu tun oder zu unterlassen, was er in diesen Angelegenheiten für richtig und notwendig hält."

Diese Vollmacht wurde sowohl von der Vollmachtgeberin als auch vom Vollmachtnehmer eigenhändig unterschrieben.

Der Bw. verfügt ausschließlich über die Berechtigung für das Gewerbe "PR-Beratung" und das Gewerbe "Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik".

Dieser Sachverhalt war rechtlich folgendermaßen zu würdigen:

§ 84 BAO normiert:

- (1) Die Abgabenbehörde hat solche Personen (Personengesellschaften) als Bevollmächtigte abzulehnen, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig, wenn auch unentgeltlich betreiben, ohne hiezu befugt zu sein. Gleichzeitig ist der Vollmachtgeber von der Ablehnung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Das von einer abgelehnten Person (Personengesellschaft) in Sachen des Vollmachtgebers nach der Ablehnung schriftlich oder mündlich Vorgebrachte ist ohne abgabenrechtliche Wirkung.

§ 3 Abs. 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz normiert:

Den zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Steuerberater Berechtigten ist es vorbehalten, folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. die Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der Rechnungslegung,
2. die Beratung auf dem Gebiet des Bilanzwesens und der Abschluss kaufmännischer Bücher,
3. die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben und in Beihilfenangelegenheiten vor den Finanzbehörden, den übrigen Gebietskörperschaften und den Unabhängigen Verwaltungssenaten, hierbei ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis,
4. die Durchführung von Prüfungsaufgaben, die nicht die Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes erfordern, und eine diesbezügliche schriftliche Berichterstattung und
5. die Erstattung von Sachverständigengutachten auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens, des Abgabenrechts und auf jenen Gebieten, zu deren fachmännischer

---

Beurteilung Kenntnisse des Rechnungswesens und der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind.

Im gegenständlichen Fall bestreitet der Bw. eine geschäftsmäßige Vertretung von Frau A. Wie bereits dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.5.1990, 89/14/0296, zu entnehmen ist, setzt eine geschäftsmäßige Vertretung im Sinne des § 84 Abs. 1 BAO nicht voraus, dass sie für mehrere Personen entfaltet wird. Auch die Vertretung nur einer anderen Person kann eine geschäftsmäßige Vertretung darstellen. Sie erfüllt das Tatbestandsmerkmal der geschäftsmäßigen Vertretung schon dann, wenn aus den jeweiligen Umständen zu schließen ist, dass sich die Vertretung nicht nur auf einige bestimmte oder zumindest in einem bestimmten Zusammenhang anfallende Vertretungshandlungen bezieht, sondern einen Agendenkreis umfasst, der verschiedene, nicht näher spezifizierte Vertretungshandlungen mit einer gewissen Häufigkeit erwarten lässt.

Folglich kommt es bereits zu einer geschäftsmäßigen Vertretung, wenn aufgrund der jeweiligen Umstände nicht näher spezifizierter Vertretungshandlungen zu erwarten sind. Ein tatsächliches Handeln ist dafür nicht notwendig.

Die vorgelegte Vollmacht stellt eine Willenserklärung dar und ermächtigt den Bw. zur umfassenden Vertretung "in allen asyl-, pass-, aufenthalts-, fremden- und beihilferechtlichen Angelegenheiten vor allen österreichischen Behörden und Gerichten und auch außerhalb derselben zu vertreten, insbesondere in ihrem Namen jedwede Erklärungen abzugeben, sämtliche in diesen Angelegenheiten ergangenen Entscheidungen, Ladungen und Verfügungen für sie entgegenzunehmen und darauf zu antworten sowie, gegebenenfalls auch Stellvertreter zu bestellen und in ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, weiters in ihrem Namen Zahlungen entgegen zu nehmen und für sie zu verwahren, und überhaupt alles zu tun oder zu unterlassen, was er in diesen Angelegenheiten für richtig und notwendig hält." Alleine aus dieser Formulierung ergibt sich nach Ansicht der Abgabenbehörde ein Agendenkreis, der umfassende Vertretungsrechte insbesondere auch in allen abgabenrechtlichen Beihilfeverfahren (z.B. Mietzinsbeihilfe, Familienbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe, Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge, Kleinkindbeihilfe etc.), auf prinzipiell unbegrenzte Zeit und in allen diesbezüglichen Angelegenheiten (Akteneinsicht, Geldvollmacht, Ergreifen von Rechtsmitteln etc.) einräumt.

Rückschlüsse darauf, dass nur bestimmte, spezifizierte Vertretungshandlungen gemeint waren, lässt die vorliegende Willenserklärung nicht zu.

Dass bis dato nicht alle Vertretungsrechte in Anspruch genommen worden sind, kann aber nicht beweisen, dass tatsächlich keine umfassende Vertretungsvollmacht vorliegt.

Schließlich liegt der Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 84 Abs. 1 BAO gerade darin, jede unbefugte geschäftsmäßige Vertretung möglichst im Ansatz zu unterbinden.

Das allfällige Vorliegen einer sonstigen Vertretungsvollmacht – im gegenständlichen Fall einer rechtsanwältlichen Vertretungsvollmacht – stellt sich für die Abgabenbehörde als unerheblich dar, weil dieser Umstand den Umfang der vorliegenden Vollmacht in keiner Weise einschränkt. Zum Einwand, dass der Bw. als "Vereinsobmann" tätig geworden sei, wird ausgeführt, dass die Vollmacht vom 2. September 2009 explizit auf den Bw. lautet mit dem Zusatz "p.A. G". Der Zusatz "p.A." (per Adresse) ist somit lediglich ein Hinweis auf eine Abgabestelle des Vertreters, erteilt aber dem Verein selbst, dessen Obmann der Bw. ist, jedoch keinerlei Vollmacht. Selbst nach Beendigung der Funktion im Verein, würde die Vollmacht weiterhin auf den Bw. lauten.

Es war folglich nur zu ermitteln, ob der Bw. als natürliche Person berufsrechtlich vertreten darf oder nicht. Die unselbständige Tätigkeit des Bw. als solche war niemals Gegenstand der abgabenbehördlichen Erhebungen.

Dass sich aus den Gewerbeberechtigungen ("PR-Beratung" und "Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik") des Bw. (ebenso wie die Stellung als Vereinsobmann von G) keine Vertretungsbefugnisse für Beihilfenangelegenheiten vor den Finanzbehörden im Sinne des o.a. § 3 Abs. 1 Z 3 WTBG ableiten lassen, dürfte somit unbestritten sein.

Zur Häufigkeit von Vertretungshandlungen wird zum einen auf den Schriftsatz des Bw. vom 18. November 2009 verwiesen, worin ausgeführt wurde, dass der Bw. u.a. einen Vorlageantrag verfasste sowie Erhebungen zur Aufhebung der Aussetzung recherchierten musste und zum anderen auf die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der Vertreter nicht bereits tatsächlich so häufig tätig gewesen sein muss, damit keine bloß gelegentliche Vertretung mehr vorliegt. Auch die erstmalige Vertretung kann demnach bereits geschäftsmäßig sein, wofür z.B. eine allgemeine, weder in der Urkunde noch im Innenverhältnis auf wenige Vertretungshandlungen eingeschränkte Vollmacht spricht (vgl. Ritz BAO-Kommentar, 3. Auflage, Tz. 1 zu § 84).

Da im gegenständlichen Fall keine eingeschränkte Vollmacht am 2. September 2009 erteilt wurde und der Bw. nach Berufsrecht (vgl. Ritz BAO-Kommentar, 3. Auflage, Tz. 3 zu § 84) zur geschäftsmäßigen Vertretung nicht befugt war, war aufgrund der o.a. gesetzlichen Bestimmungen spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 21. Juli 2010